

Lohnt sich Anstrengung als verbeamteter Lehrer?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 5. November 2023 21:45

Für NRW verweise ich für die Sekundarstufe I auf VV 6.1.2 der APO SI. Dort heißt es:

6.1.2 Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

Quelle: [BASS 2023/2024 - 13-21 Nr. 1.1 Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I \(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I\) \(schul-welt.de\)](https://www.schul-welt.de/BASS_2023/2024 - 13-21_Nr. 1.1_Verordnung_über_die_Ausbildung_und_die_Abschlussprüfungen_in_der_Sekundarstufe_I_(Ausbildungs-_und_Prüfungsordnung_Sekundarstufe_I - APO-S_I).html)

In der Sek II ist in der Tat keine Frist genannt. Angesichts der für das zweite Halbjahr feststehenden Termine (Zentrale Klausur am Ende der EPh sowie Klausuren unter Abiturbedingungen und die Abitulklausuren an sich) sind diese Fristen gleichsam indirekt vorgegeben (Zeugniskonferenzen, Zweitkorrektur, Festsetzung der Endnoten im Abitur). Da man da priorisieren muss, wäre eine pauschale Frist von zwei oder drei Wochen de facto nicht einzuhalten.